



Patente, Marken & Co

Die wichtigsten Informationen
rund um eine Messe

Inhalt

I.	Einführung	3
II.	Was kann vor der Messe getan werden?	4
III.	Was kann während einer Messe getan werden?	6
IV.	Besonderheiten im Strafrecht	8
V.	Was kann zur Nachbereitung einer Messe getan werden?	9
VI.	Häufig gestellte Fragen (FAQs)	9
VII.	Wichtige Kontaktdaten	12
VIII.	Empfehlung von Rechts- und Patentanwälten	13

I. Einführung – Geistiges Eigentum schützen

Von der Idee bis zum fertigen Produkt ist es ein langer, anstrengender Weg. Produkt- und Markenpiraterie sind daher keine Kavaliersdelikte, sondern können die betroffenen Unternehmen nachhaltig schädigen. Gewerbliche Schutzrechte bieten effektiven Schutz gegen Nachahmungen. Sie geben dem Rechteinhaber eine Monopolstellung und ermöglichen es, gegen Nachahmer vorzugehen und ungerechtfertigt kopierte Produkte aus dem Verkehr zu ziehen.

Für unterschiedliche geistige Schöpfungen gibt es verschiedene Schutzrechte. Technische Erfindungen können mit einem Patent und / oder einem Gebrauchsmuster geschützt werden. Marken, die im Marketing oft emotional aufgeladen werden, um die Bindung der Kunden zu erhöhen, dienen dem Herkunftshinweis eines Produkts oder einer Dienstleistung. Die äußere Formgestaltung eines Gegenstands kann mit einem Designrecht / Geschmacksmuster geschützt werden. In Einzelfällen mag auch das Urheberrecht eine Rolle spielen, z.B. wegen verwendeter Fotografien oder besonderer grafischer Gestaltungen. Und natürlich sind anspruchsvoll formulierte Texte in der Regel auch urheberrechtlich geschützt. Anders als bei den anderen hier genannten Schutzrechten bedarf es für das Urheberrecht keiner Anmeldung bei einer Behörde. Es entsteht mit der bloßen Schaffung (sogenannte Schöpfung), vorausgesetzt diese ist hinreichend „kreativ“.

Wenn es während einer Messe zu einem Konflikt zwischen einem Aussteller und einem Schutzrechtsinhaber, der selbst Aussteller sein kann oder nicht, kommt, ist die Prüfung der Sach- und Rechtslage in der Regel sehr komplex. Hier ist eine fachkundige Beratung durch Rechts- und Patentanwälte empfehlenswert. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Messe Berlin als Intermediär und Plattform für die Geschäfte Dritter an der Auseinandersetzung nicht teilnehmen kann, und auch keine Rechtsberatung leisten kann und darf.

Fälle von Produkt- und Markenpiraterie können Sie sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich verfolgen. Im Folgenden geben wir Ihnen Hinweise, wie Sie sich auf sich abzeichnende Konflikte im Vorfeld einer Messe vorbereiten können und was Sie bei Rechtsstreitigkeiten während der Messe tun können. Bitte bedenken Sie, dass die Hinweise keine Rechtsberatung ersetzen wollen und können. Am Ende dieser Broschüre finden Sie eine Auswahl von Anwaltskanzleien, die auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes spezialisiert sind.

II. Was kann vor der Messe getan werden?

Maßnahmen als Schutzrechtsinhaber

Zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums sollten Sie im Vorfeld der Messe folgende Punkte berücksichtigen:

- Immer empfehlenswert ist es, seine eigenen Produkte mit Schutzrechten abzusichern. Prüfen Sie dies möglichst frühzeitig und beantragen Sie gegebenenfalls – beispielsweise mit Hilfe eines spezialisierten Anwalts – Schutzrechte für Ihre Kennzeichen (Marken) oder aber für Ihre Erfindungen (Patente oder Gebrauchsmuster) oder auch für einzelne Gestaltungen, wenn sie nicht nur urheberrechtlich geschützt sein sollten, nämlich als Geschmacksmuster / Design.
- Bringen Sie die Unterlagen zum Nachweis der Schutzrechte (Originaldokumente oder beglaubigte Kopien der Urkunden) mit zur Messe. Gleiches gilt für Unterlagen zu etwaigen früheren Fällen von Schutzrechtsverletzungen – etwa bereits überreichte Abmahnungen, unterzeichnete Unterlassungserklärungen oder erstrittene Entscheidungen. Nur so können Sie gegebenenfalls schnell und effektiv gegen Schutzrechtsverletzungen vorgehen.
- Wenn Ihnen hinreichende Informationen vorliegen, dass auf der Messe Nachahmungen von geschützten Produkten von Herstellern außerhalb der EU ausgestellt werden sollen, haben Sie die Möglichkeit, bei der Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz bei der Bundesfinanzdirektion Südost ein Grenzbeschlagnahmeverfahren einzuleiten. Die Kontaktdaten der Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz sind am Ende der Broschüre angegeben. Im Zuge eines Antrags auf Grenzbeschlagnahme kann der Zoll bereits im Vorfeld der Messe Waren, die aus Drittländern zur Ausstellung auf der Messe eingeführt werden, auf mögliche Schutzrechtsverletzungen überprüfen. Für den Antrag benötigen Sie einen Nachweis über die Inhaberschaft eines Schutzrechtes.
- Erfahren Sie vor der Messe oder während des Messeaufbaus, dass die Verletzung eigener Rechte droht, so sollten Sie alle Beweise sammeln, z.B. Fotos, Kopien von Prospekten oder Ausdrücke aus dem Internet. Nur wenn Sie die Verletzung glaubhaft machen können (wie es im Juristendeutsch heißt – also beweisen können), erhalten Sie sich die Möglichkeit vor Zivilgerichten ein Eilverfahren zum Verbot der Ausstellung auf der Messe noch während der Messe einzuleiten. Das nennt man dann eine einstweilige Verfügung, die auch noch während der Messe zugestellt – und damit wirksam – werden kann.

- Bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Schutzrechten Dritter können im Einzelfall auch eine Strafanzeige und damit strafrechtliche Ermittlungen angezeigt sein.

Maßnahmen als Aussteller, der eventuell mit Schutzrechten Dritter in Konflikt gerät

Wenn zu befürchten ist (beispielsweise durch eine Abmahnung vor der Messe), dass ein Inhaber von Schutzrechten auf der Messe gegen Ihre Produkte vorgeht, sollten Sie Folgendes beachten:

- Zur Abwehr drohender einstweiliger Verfügungen kann bei Gericht (in der Regel sind dies Landgerichte, dann benötigen Sie einen Anwalt, da dort Anwaltszwang herrscht) eine Schutzschrift hinterlegt werden, bevor der Rechteinhaber eine einstweilige Verfügung beantragt. In der Schutzschrift ist darzulegen, aus welchen Gründen eine Rechtsverletzung nicht vorliegt. Die Schutzschrift ist dann vom Gericht zu berücksichtigen und eine einstweilige Verfügung kann unter Umständen verhindert werden.
- Wenn Sie Hinweise auf die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens haben und insbesondere eine Beschlagnahme der ausgestellten Waren durch den Zoll oder die Staatsanwaltschaft befürchten, sollten Sie einen Anwalt zu Rate ziehen. Dieser kann gegebenenfalls noch vor der Messe den Kontakt zu den zuständigen Behörden aufnehmen und dort ähnliche Schritte wie im Zivilrecht, also auch eine Art „strafrechtliche Schutzschrift“, bei den zuständigen Behörden hinterlegen und dies auch direkt mit den zuständigen Staatsanwälten besprechen, was oft noch wichtiger ist. In der Praxis ist es oft der Fall, dass Staatsanwaltschaften ohne solche Schritte schneller beschlagnahmen, was zu sehr unerfreulichen Situationen auf der Messe führen kann, gegen die man dann nicht mehr zeitgerecht auf der Messe etwas unternehmen kann.
- Sie sollten Lizenzverträge mit auf die Messe nehmen, um Rechte hieraus nachweisen zu können. Darüber hinaus ist es hilfreich, wenn Nachweise über Lizenzzahlungen erbracht werden können, insbesondere wenn ein Indiz vorliegt, dass hierüber vielleicht Streit entsteht.

III. Was kann während einer Messe getan werden?

Die Messe Berlin kann aufgrund des Neutralitätsgebots nicht in eine rechtliche Auseinandersetzung eingreifen. Ansprechpartner in derartigen Fällen sind allein die Gerichte, Rechtsanwälte oder die Vollzugsorgane. Im Folgenden geben wir Ihnen einige Hinweise über Handlungs- und Reaktionsmöglichkeiten für zivilrechtliche Auseinandersetzungen.

Sowohl als Schutzrechtsinhaber als auch als vermeintlicher Verletzer sollten Sie die Situation eingehend prüfen. Nach der Rechtsprechung hängt es von der Art der Messe und der tatsächlichen Produktpräsentation ab, ob eine Schutzrechtsverletzung stattfindet.

Maßnahmen als Schutzrechtsinhaber gegen mögliche Schutzrechtsverletzungen

Wenn Sie während einer Messe bemerken, dass ein anderer Aussteller Ihr gewerbliches Schutzrecht verletzt, kann dem Nachahmer zunächst eine Abmahnung zugeleitet werden. Ziel der Abmahnung ist es, den Nachahmer zur Unterlassung und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zu bewegen.

Ist der Nachahmer nicht zur Abgabe einer Unterlassungserklärung bereit, können Sie eine einstweilige Verfügung beantragen. Durch eine einstweilige Verfügung wird dem Nachahmer gerichtlich untersagt, das nachgeahmte Erzeugnis weiter auszustellen oder in anderer Form anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu bewerben. Eine einstweilige Verfügung kann das Gericht binnen weniger Stunden – und oft ohne Anhörung des Gegners – erlassen. Die Verfügung ist dann durch einen Gerichtsvollzieher zu vollstrecken. Die Vollstreckung erfolgt durch Zustellung der einstweiligen Verfügung und kann auch die „Sequestration“, d.h. Sicherstellung der Plagiate durch den Gerichtsvollzieher einschließen. In Sonderfällen kann so auch ein sonst nur schwer durchsetzbarer Kostenerstattungsanspruch (weil der Gegner im EU-fernen Ausland sitzt) sofort per sogenanntem Arrest und gegebenenfalls Taschenpfändung vollstreckt werden.

Denkbar sind – neben sog. Unterlassungsverfügungen, wie im vorigen Absatz beschrieben – auch Eilmaßnahmen auf Durchsuchung und Besichtigung, z.B. um überhaupt erst zu beweisen, dass tatsächlich eine Verletzung (z.B. eines Patents) vorliegt.

Maßnahmen als Aussteller, der wegen einer Schutzrechtsverletzung angegriffen wird

In der Regel erhalten Sie in einem solchen Fall zunächst eine Abmahnung. Diese sollten Sie unbedingt ernst nehmen. Es drohen sonst empfindliche Rechtsfolgen, nämlich üblicherweise als nächstes ein Erlass einer einstweiligen Verfügung und damit ein Vertriebsstopp. Sie sollten einen spezialisierten Anwalt einschalten, der Inhalt und Umfang der Abmahnung prüfen kann.

Sollte trotz Ihrer Reaktion auf die Abmahnung oder auch in seltenen Fällen einmal ohne Abmahnung eine einstweilige Verfügung erlassen worden sein und wird diese während der Messe zugestellt, so ist diese zu beachten und Maßnahmen des Gerichtsvollziehers (Zustellung, Sicherstellung) sind zu dulden. Der Gerichtsvollzieher ist ein Beamter der Justiz. Er hat hoheitliche Befugnisse und kann gegebenenfalls die Polizei hinzuziehen. Maßnahmen des Gerichtsvollziehers sollten nicht behindert werden. Jeder Verstoß kann mit einer Geldstrafe belegt werden, die vom Gericht festgesetzt wird.

Gegen die einstweilige Verfügung bzw. Gerichtsvollziehermaßnahmen können Sie Widerspruch einlegen. Da das Ergebnis des Widerspruchsverfahrens häufig zu spät für die Messe sein wird, können Sie versuchen, mit der Gegenseite Kontakt aufzunehmen, um eine außergerichtliche Klärung herbeizuführen oder zumindest für die Zeit der Messe eine Stillhaltefrist auszuhandeln.

IV. Besonderheiten im Strafrecht

Während der Messe kann es zu Durchsuchungen und Beschlagnahmungen durch staatliche Behörden (Zollbehörde, Steuerfahndung, Kartellbehörde, Polizei, Staatsanwaltschaft, etc.) kommen. Aufgrund des staatlichen Machtmonopols und der Ermittlungshoheit des Staates sind ausschließlich die Gerichte, die Staatsanwaltschaften, die Zollbeamten oder die Bundespolizei die formell zuständigen Ansprechpartner. Die Messe hat als sogenannte unbeteiligte Dritte Durchsuchungen bei Ausstellern zu dulden.

Findet eine Durchsuchung oder Beschlagnahme statt, kann dagegen sofort kaum etwas unternommen werden. Die Maßnahmen sind zu dulden. Wer versucht, die Durchsuchung / Beschlagnahme zu verhindern oder zu erschweren, darf von den staatlichen Polizeibehörden festgenommen werden. Erst im Nachhinein kann gegen eine solche Maßnahme das Rechtsmittel der Beschwerde bei dem zuständigen Amtsgericht eingelegt werden, um die Rechtmäßigkeit der Maßnahme überprüfen zu lassen. Zuständig ist dasjenige Amtsgericht, welches den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss ausgestellt hat.

Im Fall einer Durchsuchung oder Beschlagnahme raten wir Ihnen dringend, Kontakt zu einem Anwalt aufzunehmen. Sie bzw. der Anwalt sollten den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss in Ruhe prüfen. Durchsuchungen und Beschlagnahmungen dienen dazu, Belastungsmaterial aufzufinden. Sie verleiten oft zu Spontanäußerungen und Zeugenaussagen, die sich im Nachhinein als belastend für das betroffene Unternehmen darstellen können. Grundsätzlich gilt daher: „Zuhören, nicht reden.“

Die staatliche Maßnahme überlagert das Hausrecht der Messe Berlin. Falls die Behörden Unterlagen und / oder Gegenstände nicht mitnehmen, sondern vor Ort „versiegeln“, um sie vor einem weiteren Zugriff bzw. einer Veränderung zu schützen, endet der räumliche Verantwortungsbereich der Messe Berlin. Ansprechpartner für eingetretene Schäden nach einer Versiegelung ist die Behörde.

Nach der Durchsuchung wird ein Verzeichnis über diejenigen Unterlagen / Gegenstände erstellt, die „mitgenommen“ werden sollen. Sie sollten der Mitnahme höchstvorsorglich widersprechen, so dass deshalb die Beschlagnahme erfolgt. Nur gegen diese kann sich das Unternehmen mit einem Rechtsmittel wenden. Wird die Mitnahme erlaubt, handelt es sich um eine Sicherstellung, die im Nachhinein weitestgehend kaum überprüfbar ist.

V. Was kann zur Nachbereitung einer Messe getan werden?

Nach der Messe können Sie Prospekte von Wettbewerbern prüfen, ob in diesen Produkte angeboten werden, die Ihre Schutzrechte verletzen. Anschließend können Maßnahmen hiergegen eingeleitet werden.

Falls es auf der Messe zu einer Auseinandersetzung mit einem Verletzer gekommen ist, sollten Sie nach der Messe prüfen, ob erwirkte Sanktionen tatsächlich eingehalten werden, z.B. ob verletzende Produkte im Internet angeboten werden.

Falls während der Messe eine einstweilige Verfügung gegen Ihr Unternehmen erlassen wurde oder gar Produkte beschlagnahmt worden sind, können Sie nun die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen prüfen lassen und gegebenenfalls Rechtsmittel einlegen.

VI. Häufig gestellte Fragen (FAQs)

1. Mit welchen Schutzrechten können Sie ihr geistiges Eigentum schützen?

- Für technische Erfindungen können Patente und Gebrauchsmuster erlangt werden.
- Unternehmens- und Produktbezeichnungen können Sie mit Marken schützen.
- Zum Schutz des äußeren Erscheinungsbildes eines Produkts können Sie Designrechte / Geschmacksmuster beantragen.

Schutzrechte wirken immer territorial, also nur in bestimmten Ländern. Es besteht die Möglichkeit, neben deutschen Schutzrechten (Patent, Gebrauchsmuster, Marke, Design) auch europäische Schutzrechte zu erlangen, welche über Deutschland hinaus Schutz entfalten können, z.B. das europäische Patent, die Gemeinschaftsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Während die Gemeinschaftsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in der gesamten EU gelten, muss bei einem europäischen Patent geprüft werden, in welchen Ländern dies tatsächlich besteht.

2. Kann die Messe bei der Durchsetzung von Schutzrechten bzw. bei der Abwehr von Angriffen helfen?

Nein, die Messe ist zur Neutralität verpflichtet, kann und darf keine Rechtsberatung leisten und wird an etwaigen Auseinandersetzungen nicht teilnehmen. Auf einzelnen Messen bietet die Messe Berlin aber einen gesonderten IPR-Help Desk an.

3. Was kann getan werden, wenn Sie eine einstweilige Verfügung befürchten?

Wenn Sie befürchten, dass eine einstweilige Verfügung gegen Ihr Unternehmen erlassen werden könnte, sollten Sie einen spezialisierten Anwalt aufsuchen, um das Vorgehen zu besprechen. Es besteht die Möglichkeit, bei den für Streitigkeiten im gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Gerichten eine Schutzschrift zu hinterlegen. In der Schutzschrift kann die eigene Sicht des Sachverhalts dargestellt werden, damit dieser vom Gericht gewürdigt wird. So kann der Erlass einer einstweiligen Verfügung unter Umständen verhindert werden.

4. Müssen Sie den Anweisungen des Gerichtsvollziehers / des Zolls Folge leisten?

Ja. Sie sollten den Anweisungen von hoheitlichen Vollzugsbeamten Folge leisten. Diese sind ansonsten berechtigt Zwangsmittel anzuwenden, beispielsweise Zwangsgeld, Zwangshaft oder Ersatzvornahme.

5. Was können Sie tun, wenn Sie vor oder während der Messe Produkte entdecken, die Ihre Schutzrechte verletzen?

In einem ersten Schritt sollten Sie prüfen, ob tatsächlich ein Schutz in Deutschland besteht, also ob das in Frage kommende Schutzrecht in Deutschland zur Wirkung kommt. Dann sollten Sie prüfen, ob in der Ausstellung tatsächlich eine Schutzrechtsverletzung liegt. Für patentverletzende Produkte ist dies fast immer gegeben, wenn die Messe keine reine Leistungsschau ist.

Bei einer Markenverletzung muss üblicherweise neben dem Ausstellen auch ein konkretes Angebot zum Kauf vorliegen, damit eine Verletzung vorliegt. Sie sollten alle möglichen Beweise sammeln, z.B. Fotos oder Prospekte. Mit den Beweisen können dann weitere Schritte gegen den Verletzer eingeleitet werden. Zunächst kann der Verletzer abgemahnt werden. Sollte er hierauf nicht reagieren, kann bei Gericht eine einstweilige Verfügung beantragt werden.

6. Was können Sie zur Vorbereitung der Messe unternehmen?

Für die wichtigsten Wettbewerber sollten Sie prüfen, ob diese Produkte anbieten, die Ihre Schutzrechte verletzen und ob die Wettbewerber Schutzrechte haben, welche für Ihre Produkte relevant sein können. Anhand des Internetauftritts, aus Katalogen oder aus Produktbroschüren können Sie Informationen über Produkte der Wettbewerber sammeln. Diese Informationen sollten dann mit eigenen Schutzrechten abgeglichen werden, ob eine Kollision vorliegt. Auf der anderen Seite sollten Sie das Schutzrechtsportfolio der Wettbewerber analysieren, ob dieses für Ihre Produkte relevante Schutzrechte umfasst. Es ist empfehlenswert, für die Prüfung mit spezialisierten Anwälten zusammenzuarbeiten.

7. Wie können Sie Lizenzen nutzen?

Sie sollten Lizenzverträge mit auf die Messe nehmen. Die Verträge dienen dem Nachweis, bestimmte Produkte / Marken verwenden zu dürfen, und können unter Umständen eine Auseinandersetzung vermeiden. Beispielsweise können Sie zur Verteidigung auf bestehende Lizenzen verweisen, falls eine Abmahnung zugestellt wird. Auch in einer Schutzschrift können Lizenzverträge zum Nachweis der rechtmäßigen Benutzung eines Produkts angeführt werden. Falls eine Beschlagnahme durch einen Gerichtsvollzieher ansteht, sind Lizenzverträge leider nicht hilfreich. Der Gerichtsvollzieher wird den Einwand, dass eine Lizenz besteht, nicht beachten.

8. Was ist bei Gemeinschaftsständen zu beachten?

Auf einem Gemeinschaftsstand ist jeder Aussteller in der Haftung für Schutzrechtsverletzungen von anderen Ausstellern des Gemeinschaftsstands. Im Patentrecht ist Verletzer, wer schuldhaft (und sei es nur fahrlässig) die Verwirklichung des Benutzungstatbestandes durch einen Dritten ermöglicht oder fördert, obwohl er sich mit zumutbarem Aufwand die Kenntnis verschaffen kann, dass die von ihm unterstützte Handlung das absolute Recht des Patentinhabers verletzt. Als Teilnehmer an einem Gemeinschaftsstand haben Sie die Pflicht, Schutzrechtsverletzungen von anderen teilnehmenden Unternehmen zu überprüfen. Falls Sie dies nicht tun, können Sie vom Patentinhaber als Nebentäter in Anspruch genommen werden.

VII. Wichtige Kontaktdaten

Behörden und Institutionen

Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)
Zweibrückenstraße 12, 80331 München
Telefon: +49 (0)89 2195 0
Telefax: +49 (0)89 2195 2221
E-Mail: info@dpma.de
Internet: www.dpma.de

Europäisches Patentamt (EPA)
Hauptsitz München
Bob-van-Benthem-Platz 1, 80469 München
Telefon: +49 (0)89 2399 0
Telefax: +49 (0)89 2399 4465
Internet: www.epo.org

Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO)
Avenida de Europa, 4, E-03008 Alicante, Spanien
Telefon: +34 (0)965 139 100
Telefax: + 34 (0)965 131 344
E-Mail: information@euipo.europa.eu
Internet: www.euipo.europa.eu

Bundesfinanzdirektion Südost
Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz (ZGR)
Sophienstraße 6, 80333 München
Telefon: + 49 (0)89 5995 2349
Telefax: +49 (0)89 5995 2317
E-Mail: zgr@ofdm.bfinv.de
Internet: www.ipr.zoll.de

AUMA_Ausstellungs- und Messe-Ausschuss
der Deutschen Wirtschaft e.V.
Littenstraße 9, 10179 Berlin
Telefon: +49(0)30 24000 0
Telefax: +49(0)30 24000 330
E-Mail: info@auma.de
Internet: www.auma.de

Kammern

Rechtsanwaltskammer Berlin
Littenstraße 9, 10179 Berlin
Telefon: +49 (0)30 30 69 31 0
Telefax: +49 (0)30 30 69 31 99
E-Mail: info@rak-berlin.de
Internet: www.rak-berlin.de

Patentanwaltskammer
Tal 29, 80331 München
Telefon: +49 (0)30 242278 0
Telefax: +49 (0)30 242278 24
E-Mail: dpak@patentanwalt.de
Internet: www.patentanwalt.de

Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK Berlin)
Fasanenstraße 85, 10623 Berlin
Telefon: +49 (0)30 315 10 0
Telefax: +49 (0)30 315 10 166
E-Mail: service@berlin.ihk.de
Internet: www.ihk-berlin24.de

VIII. Empfehlung von Rechts- und Patentanwälten

BMH BRÄUTIGAM & PARTNER
Schlüterstr. 37, 10629 Berlin
Telefon: +49 (0)30 889 19 0
Telefax: +49 (0)30 889 19 100
Internet: www.bmh-partner.com

BOEHMERT & BOEHMERT Anwaltspartnerschaft mbB
Kurfürstendamm 185, 10707 Berlin
Telefon: +49 (0)30 23 60 76 70
Telefax: +49 (0)30 23 60 76 721
E-Mail: postmaster@boehmert.de
Internet: www.boehmert.de

v. BOETTICHER HASSE LOHMANN
Oranienstr. 164, 10969 Berlin
Telefon: +49 (0)30 61689 407
Telefax: +49 (0)30 6168 9456
E-Mail: halt@boetticher.com
Internet: www.boetticher.com

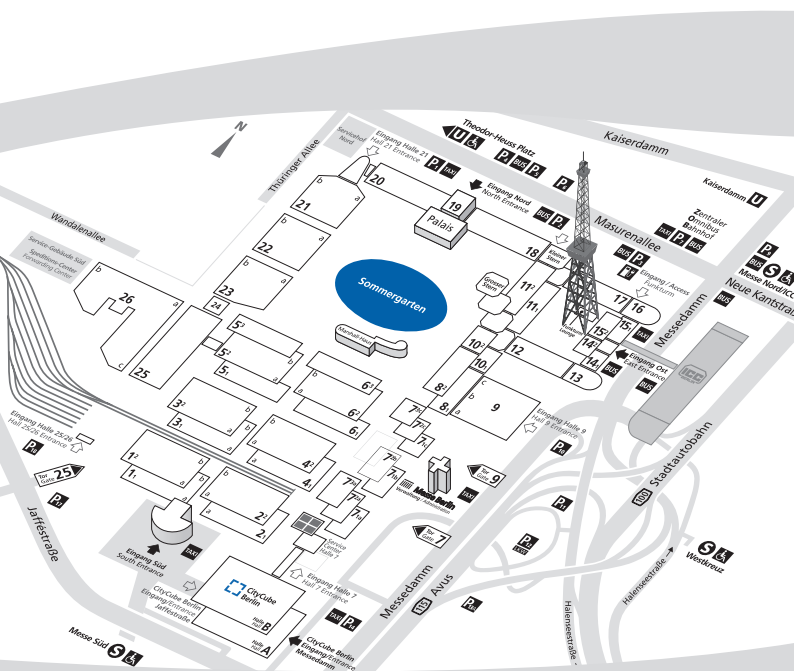
Ignor & Partner GbR
 Jägerstraße 51, 10117 Berlin
 Telefon: +49(0)30 76 77 51 0
 Telefax: +49(0)30 76 77 51 11
 E-Mail: k.peters@ignor-partner.de
 Internet: www.verteidiger-in-berlin.de

lindenpartners Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
 Friedrichstraße 95, 10117 Berlin
 Telefon: +49 (0)30 755 424 00
 Telefax: +49 (0)30 755 424 99
 E-Mail: info@lindenpartners.eu
 Internet: www.lindenpartners.eu

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
 Friedrichstraße 140, 10117 Berlin
 Telefon: +49 (0)30 52133 0
 Telefax: +49 (0)30 52133 110
 E-Mail: joerg.alshut@luther-lawfirm.com
 Internet: www.luther-lawfirm.com

SKW Schwarz Rechtsanwälte
 Neues Kranzler Eck, Kurfürstendamm 21, 10719 Berlin
 Telefon: +49 (0)30 889 26 50 30
 Telefax: +49 (0)30 889 26 50 10
 Internet: www.skwschwarz.de





Kontakt

Messe Berlin GmbH
 Messedamm 22, 14055 Berlin
 Telefon: +49 (0)30 30 38 0
 Telefax: +49 (0)30 30 38 2325
 E-Mail: central@messe-berlin.de
 Internet: www.messe-berlin.de